

**Bundeskanzleramt**

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

**Postzustellungsurkunde****Re Rechtsanwälte  
Frau Dr. Vollmer  
Neue Promenade 5  
10178 Berlin**

Referat 131

Angelegenheiten des  
Bundesministeriums der Justiz und  
für Verbraucherschutz, Justizariat,  
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0

FAX +49 30 18 400 - 1819

MAIL [poststelle@bk.bund.de](mailto:poststelle@bk.bund.de)

Berlin, 20. November 2019

**BETREFF** Anfrage nach dem  
Umweltinformationsgesetzes (UIG)**AZ** 13 IFG - 02814 - In 2019 / NA 241**BEZUG** Ihr Schreiben vom 1. November 2019,  
Ihr Zeichen 57/19

Sehr geehrte Frau Dr. Vollmer,

auf Ihren Widerspruch vom 1. November 2019, hier eingegangen am 4. November 2019, gegen den Bescheid des Bundeskanzleramtes vom 25. Oktober 2019 ergeht folgende Entscheidung:

1. Sie erhalten in Abänderung des Bescheides vom 25. Oktober 2019 Zugang zu den unter II. genannten Dokumenten. Im Übrigen wird Ihr Widerspruch zurückgewiesen.
2. Ihr Antrag vom 1. November 2019 wird abgelehnt.
3. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

## **Gründe:**

### **I.**

Mit E-Mail vom 20. September 2019 beantragte Ihr Mandant auf der Grundlage des Umweltinformationsgesetzes (UIG) die Zusendung der Protokolle und Teilnehmerlisten sämtlicher Sitzungen des sogenannten „Klimakabinetts“ aus dem Jahr 2019. Mit Bescheid des Bundeskanzleramtes vom 25. Oktober 2019 wurde das Informationsbegehren vollumfänglich abgelehnt.

Gegen diesen Bescheid legten Sie mit Schreiben vom 1. November 2019, hier eingegangen am 4. November 2019, Widerspruch ein und beantragten die Beauftragung eines Verfahrensbevollmächtigten im Widerspruchsverfahren für erforderlich zu erklären sowie Akteneinsicht in die Verfahrensakte.

Mit Schreiben vom 12. November 2019 wurde Ihnen eine Kopie des Verwaltungsvorgangs mit dem Az.: 13IFG – 02814 In 2019 NA 241 übersandt.

### **II.**

Nach nochmaliger Prüfung der Sach- und Rechtslage erhalten Sie ohne Anerkennung einer Rechtspflicht Zugang zu den Teilnehmerlisten der Sitzungen sogenannten „Klimakabinetts“ vom 10. April 2019, 29. Mai 2019, 18. Juli 2019 und 20. September 2019.

Protokolle der Sitzungen des „Klimakabinetts“ wurden nicht gefertigt.

Ob auf der Grundlage des Umweltinformationsgesetzes überhaupt ein Anspruch auf Zugang zu den beantragten Informationen besteht, kann im Ergebnis offen bleiben, da dem Informationsbegehren Ihres Mandaten im dem Umfang entsprochen wurde, im dem die beantragten Informationen vorhanden sind.

Der Zugang zu den Teilnehmerlisten erfolgt durch Übersendung einfacher Kopien als Anlage zu diesem Bescheid.

### III.

Ihr Antrag vom 1. November 2019, die Beauftragung eines Verfahrensbevollmächtigten im Widerspruchsverfahren für erforderlich zu erklären, war abzulehnen.

Gemäß § 80 Absatz 2 VwVfG sind Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten im Vorverfahren erstattungsfähig, wenn die Zuziehung eines Bevollmächtigten notwendig war. Dies beurteilt sich nach Lage des Einzelfalls, also insbesondere danach, ob es dem Widerspruchsführer nach seinen persönlichen Verhältnissen und wegen der Schwierigkeit der Sache nicht zuzumuten war, das Vorverfahren selbst zu führen. Die Schwierigkeit der Sachlage ist allerdings nicht abstrakt, sondern unter Berücksichtigung der Sachkunde und der persönlichen Verhältnisse des Widerspruchsführers festzustellen. Darüber hinaus wird die Notwendigkeit der Zuziehung auch durch die Bedeutung der Streitsache für den Widerspruchsführer bestimmt (BVerwG, Beschluss v. 01.10.2009 - 6 B 14/09, Rn. 5; NVwZ 2016, 1110 m.w.N.).

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe war es für Ihren Mandanten im vorliegenden Fall nicht notwendig, einen Bevollmächtigten bereits im Vorverfahren hinzuzuziehen. Ihr Mandant ist seit 2014 Projektleiter des Portals „FragDenStaat“ bei der Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. und hat in dieser Funktion selbst zahlreiche streitige Verwaltungsverfahren, u. a. mit dem Bundeskanzleramt, und zu vergleichbareren Verfahrensgegenständen geführt. Daher wäre es Ihrem Mandanten, als insofern juristisch vorgebildete Person, nach seinen persönlichen Verhältnissen und der aufgrund dieser zahlreichen Verfahren erworbenen Sach- und Verfahrenskunde ohne weiteres zumutbar gewesen, sich mit dem überschaubaren Verfahrensgegenstand unter Berücksichtigung der gängigen Auslegungsmethoden auseinanderzusetzen und das Widerspruchsverfahren selbst zu führen.

SEITE 4 VON 4

**IV.**

Gemäß § 12 UIG in Verbindung mit der Umweltinformationskostenverordnung fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid, soweit die Entscheidung die teilweise Zurückweisung des Widerspruchsbescheids unter II. betrifft, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage zum Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid, soweit die Entscheidung die Zurückweisung des Antrages unter III. betrifft, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin erhoben werden.